

Es gelten im Einzelnen folgende Kostengruppen (KG) gegliedert nach DIN 276 (aktuelle Ausgabe) als zuwendungsfähig bezogen auf die förderfähigen Räume und Flächen nach Nr. 2.5:

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 100	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 200	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	– Herrichten (Nr. 210) – öffentliche Erschließung (Nr. 220) – Ausgleichsabgaben (Nr. 240)
Nr. 300	Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	– ... sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 400	Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	– ... sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 500	Kosten der Außenanlagen	– Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für ... – befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege – Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang – Technische Anlagen	– ... nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung – ... Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig – sonstige Verkehrsanlagen

		(Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung	
		– Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang	– Wirtschaftsgegenstände – Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im Einzelnen nachzuweisen)
Nr. 600	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	---	insgesamt

		Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 300)	
Nr. 700	Baunebenkosten	Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nrn. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der – Grundlagenermittlung – Vorplanung – Objektbetreuung sowie – Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. 5.3.2)	alle übrigen Kosten